

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangsheims für Aussiedler in 51545 Waldbröl, Aspenweg 12, 12a, 14, 14a, 16 und 16a

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW 222) und der §§ 5, 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW 1972, S. 61 / SGV NW 24) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am 25.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Allgemeines -

Die Stadt Waldbröl betreibt die Gebäude 51545 Waldbröl, Aspenweg 12 – 16a, zur Unterbringung für Aussiedler als öffentliche Einrichtung (Übergangsheim). Für die Benutzung werden kostendeckende Gebühren gemäß § 6 KAG erhoben.

§ 2

- Gebührenpflicht -

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Übergangsheimes, bei mehreren Benutzern der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 3

- Benutzungsgebühr -

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes beträgt 4,86 € monatlich pro Quadratmeter laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.06.1991 – II C 4 – 9050.
- (2) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 4

- Gebührenmaßstab -

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren gilt die Grundfläche der zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Fläche (Wohnfläche gemäß § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung/II. BV) gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 9 des Landesaufnahmegesetzes (VV LAufnG/RundErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.06.1991 – II C 4 – 9050).

§ 5

- Fälligkeit und Beitreibung -

- (1) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf ein Konto der Stadtkasse Waldbröl zu überweisen.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenerichtung.
- (3) Rückständige Gebühren und Nebenkosten (§ 6) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

- Nebenkosten -

Die Nebenkosten (Wassergeld, Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Strom- und Heizkosten) werden auf die Benutzer des Übergangsheimes umgelegt. Dabei gilt als Umlageschlüssel für Wassergeld, Kanalgebühren und Müllabfuhrgebühr die Benutzerzahl, für die Strom- und Heizkosten die Wohnfläche gemäß § 42 II. BV. Eine Endabrechnung erfolgt jeweils bei einem endgültigen Auszug, mindestens jedoch zum Ende eines Jahres.

§ 7

- Rechtsbehelf -

- (1) Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Heranziehung zur Gebühr richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. 1 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach steht dem Pflichtigen gegen den Heranziehungsbescheid der Widerspruch oder gegen den Widerspruchsbescheid die Klage zu. Die Frist für den Rechtsbehelf beträgt jeweils einen Monat.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nicht berührt.

§ 8

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldbröl, den 26.03.1992